

## Bewerberinformation vom 20.12.2016

### Vergabeverfahren zur Bestimmung eines oder mehrerer Partner-Unternehmen für die Errichtung einer Netzgesellschaft Schopfheim

Lfd. Nr.	Fragen	Antworten
5	<p>Unter Ziff. II. 7. des Bewerbermemorandums wird festgehalten, dass die Leistung nicht in Lose aufgeteilt wird. Versteht man nunmehr den Begriff der Leistung als den Abschluss von Netzpachtverträgen (vgl. Ziff. II. 4. Satz 1 des Bewerbermemorandums), so wird aus der Formulierung nicht eindeutig klar, ob im Falle einer Bietergemeinschaft die Möglichkeit besteht, den Pachtvertrag Strom mit dem einen Mitglied der Bietergemeinschaft, den Pachtvertrag Gas mit dem anderen Mitglied der Bietergemeinschaft abzuschließen. Dasselbe gilt für die Frage, ob mehrere Mitglieder einer Bietergemeinschaft jeweils neben der Stadt Gesellschafter der zu gründenden Netzgesellschaft sein können. Wir dürfen um Klarstellung bitten, ob die vorbeschriebenen Konstellationen nach der Verfahrenskonzeption möglich sind.</p>	<p>Die genannten Konstellationen sind möglich. Wir verweisen auf die Antworten zu Lfd. Nr. 1 und 2 der Bewerberinformation vom 19.12.2016.</p>
6	<p>Unter Ziff. IV. 3. des Bewerbermemorandums wird die Möglichkeit einer Eignungsleihe eröffnet. Es wird gefordert, dass Verfügbarkeitsnachweise und sonstige Nachweise und Erklärungen auch von dem qualifizierten Nachunternehmen vorgelegt werden müssen. Die Absolutheit der gewählten Formulierungen lässt den Schluss zu, dass auch für nachrangige Tätigkeiten im Rahmen des Netzbetriebs (z. B. Tiefbauleistungen) entsprechende Nachweise der für diese Tätigkeiten einbezogenen Drittunternehmen vorgelegt werden müssen. Wäre dies so zu verstehen,</p>	<p>Das Bewerbermemorandum modifiziert den gesetzlichen Anwendungsbereich der Eignungsleihe nicht (siehe § 25 Abs. 3 KonzVgV).</p> <p>Ob eine Eignungsleihe vorgenommen werden soll, bestimmt grundsätzlich der Teilnehmer selbst. Mit Blick auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit gibt es jedoch nur dann Anlass für eine Eignungsleihe, wenn der Teilnehmer wesentliche Netzbetriebsleistungen durch Dritte erbringen lassen will. Der Umstand, dass nachrangige Dienstleistungen wie z. B. Tiefbauleistungen, die nicht zu den Kernkompetenzen eines</p>

## Bewerberinformation vom 20.12.2016

<p>stellte sich dies neben dem immensen bürokratischen Aufwand und der Tatsache, dass sich die Erlangung entsprechender Nachweise über die Weihnachtsfeiertage und Neujahr als faktisch kaum möglich darstellt, auch im Übrigen als unmöglich dar. Zunächst bestehen bereits keine Auftragsverhältnisse mit Unternehmen, die in der Zukunft (z. B. Stromnetzbetrieb nach dem Jahr 2022) ggf. für Dienst- oder Werkleistungen beim Netzbetrieb herangezogen werden, sodass hier schon nicht die geforderten Nachweise und Erklärungen eingeholt werden können. Des Weiteren sind Bieter, deren Gesellschafterstruktur öffentlich geprägt ist, zur Ausschreibung bestimmter Leistungen gesetzlich verpflichtet. Auch in diesen Fällen können die geforderten Nachweise und Erklärungen nicht vorab eingeholt und vorgelegt werden. Wir bitten vor diesem Hintergrund um Klarstellung, in welchen Fällen von einer Eignungsleihe auszugehen ist und welche Nachweise und Erklärungen in den vorbeschriebenen Fällen vorgelegt werden müssen. Wir regen an, von einer Eignungsleihe nur dann auszugehen und nur dann entsprechende Nachweise und Erklärungen zu fordern, wenn wesentliche Netzbetriebsleistungen durch Dritte als Nachunternehmer durchgeführt werden sollen.</p>	<p>Netzbetreibers gehören, an Dritte vergeben werden, stellt die Leistungsfähigkeit des Teilnehmers nicht in Frage. Folglich ist insofern auch keine Eignungsleihe erforderlich.</p> <p>Nur soweit ein Teilnehmer von der Eignungsleihe Gebrauch macht, spricht man vergaberechtlich von „qualifizierten Nachunternehmern“ (im Unterschied zu sonstigen, einfachen Nachunternehmern, die zwar möglicherweise beauftragt werden, auf deren Leistungsfähigkeit sich der Teilnehmer aber nicht stützen will). Der Verfügbarkeitsnachweis (Bewerbermemorandum, Ziff. IV.3.1) und die sonstigen Nachweise und Erklärungen (Bewerbermemorandum, Ziff. IV.3.2) sind nur bezüglich der qualifizierten Nachunternehmer vorzulegen.</p> <p>Sofern der Teilnehmer qualifizierte Nachunternehmer einbeziehen will, insofern aber seinerseits ein Vergabeverfahren durchführen muss, genügt es, wenn er eine Verpflichtungserklärung des qualifizierten Nachunternehmers vorlegt, nach der dieser bereit ist, sich an einer entsprechenden Ausschreibung zu beteiligen und ein verbindliches Angebot abzugeben.</p>
---	--